

ÄNDERUNG DES LEHRERBESOLDUNGSGESETZES  
(BESOLDUNGSKATEGORIEN UND GEHALTSENTWICKLUNG)

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 4. OKTOBER 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat diese Vorlage an der Sitzung vom 4. Oktober 2007 beraten und erstattet Ihnen hiermit den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Detailberatung
3. Antrag

**1. Ausgangslage**

Der Kantonsrat hatte im Rahmen des zweiten Paketes der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (Vorlage 1483.2 - 12215) am 28. Juni 2007 in erster Lesung und am 30. August 2007 in zweiter Lesung bereits verschiedene Änderungen beschlossen, welche in die Vorlage Nr. 1528.4 - 12479 eingeflossen sind. Das Gesetz heisst neu: «Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung von Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)».

Mit dieser Vorlage erfüllt der Regierungsrat die Aufträge des Kantonsrates, welche dieser am 26. August 2004 im Zusammenhang mit der Abschreibung der seinerzeitigen Motion betreffend Einführung eines leistungsabhängigen Entlöhnungssystems für das gesamte Staatspersonal formuliert hatte (Vorlage Nr. 666.6 - 11475). Die Motion wurde abgeschrieben unter dem Vorbehalt, dass die Besoldungsstruktur innerhalb des gemeindlichen Lehrpersonals überprüft und korrigiert werden müsse. Die Aufträge sind im Bericht des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1528.1 - 12363)

aufgeführt. Die vorberatende Kommission ist gemäss ihrem Bericht (Vorlage Nr. 1528.3 - 12478) einstimmig auf die Vorlage eingetreten und hat verschiedene Anträge gestellt.

Den Mehraufwendungen aus Neueinreihungen und Bereinigungen stehen Minder- aufwendungen durch eine zeitliche Verschiebung der Gehaltsentwicklungen entgegen (siehe dazu Grafik auf Seite 11 des regierungsrätlichen Berichtes). Die jährlichen finanziellen Auswirkungen präsentieren sich wie folgt:

Neueinreihung der Kindergartenlehrpersonen	+Fr. 550'000
Bereinigung Einreihungen übrige Lehrerkategorien	+Fr. 54'000
Schulleitungsfunktionen	+Fr. 418'000
Gehaltsentwicklung	<u>-Fr. 557'000</u>
Total Mehrkosten	Fr. 465'000
Davon zu Lasten des Kantons (50%)	Fr. 233'000

Die Stawiko stellt fest, dass diese Vorlage eine lange Bearbeitungszeit beansprucht hat. Der Bericht des Regierungsrates wurde erst im Mai 2007 vorgelegt, obwohl der Kantonsrat seine Aufträge bereits im August 2004 formuliert hatte. Wir wurden durch den Finanzdirektor informiert, dass die Projektarbeit aufwändig war. Unter Leitung einer externen Beratungsfirma arbeitete ein Projektteam mit Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der Gemeinden und des Lehrerinnen und Lehrerverbandes LVZ. Im Weiteren hätten auch die Erkenntnisse aus den Arbeiten zum 2. Paket ZFA berücksichtigt werden müssen. Bei den Einwohnergemeinden und beim LVZ wurde eine Vernehmlassung durchgeführt, nach deren Abschluss der Erziehungsrat eine Vorberatung durchgeführt hatte. Jetzt könne ein ausgewogenes Paket vorgelegt werden.

Bereits bei der Beratung des vorliegenden Gesetzes im Rahmen der ZFA wurde in der Stawiko diskutiert, ob das Lehrpersonalgesetz durch die Einführung von Norm- pauschalen überhaupt noch notwendig sei. Wir haben seinerzeit zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden explizit den Wunsch geäussert hatten, die kantonalen Vorgaben beizubehalten, damit nicht eine Konkurrenzierung zwischen den einzelnen Gemeinden entstehe (siehe Seite 5 des Stawiko-Berichtes gemäss Vorlage Nr. 1483.5 - 12395).

Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

## 2. Detailberatung

Die Detailberatung wurde anhand der Vorlage Nr. 1528.4 - 12479 vorgenommen, welche die vom Kantonsrat bereits beschlossenen Änderungen im Rahmen der ZFA II sowie die Anträge der vorberatenden Kommission vom 2. Juli 2007 enthält.

Zu § 6 Abs. 2, Bst. Aa wurde der Antrag gestellt, die Lehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Vorschulstufe um eine Klasse höher einzureihen und somit die Klassen 11 – 14 vorzusehen.

Begründet wurde dieser Antrag mit dem Argument, dass die zeitintensive Elternarbeit auf dieser Stufe nicht in der definierten Unterrichtszeit von 20½ Stunden enthalten sei, was die Vorschulstufe gegenüber der Primarstufe benachteilige.

Dem wurde entgegengehalten, dass auch bei den Primarlehrpersonen die Elternarbeit in der gesetzlich festgelegten Unterrichtszeit von 22½ Stunden nicht eingerechnet sei. Ausserdem zeige der Lohnvergleich gemäss Anhang I des regierungsrätlichen Berichtes, dass im Kanton Zug gerade in der Vorschulstufe gegenüber den benachbarten Kantonen überdurchschnittliche Löhne bezahlt würden.

Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 6 Abs. 2, Bst. Cb, wurde der Antrag gestellt, die Turn- und Sportlehrpersonen mit Diplom II eine Klasse höher und somit den Klassen 15 – 18 (plus Zulage) zuzuordnen.

Dieser Antrag stützte sich auf ein Schreiben der Eidgenössischen Sportkommission (ESK) vom 21. August 2007. Darin wird festgehalten, dass das eidgenössische Turn- und Sportlehrerdiplom II mit einer Ausbildungszeit von acht oder mehr Semestern sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht einem Lizenziat und somit einem Masterabschluss nach Bologna gleichzusetzen sei. Diese Gleichwertigkeit würde auch durch die Rektorenkonferenz der Universitäten und durch das Generalsekretariat der Eidgenössischen Sportkommission bestätigt. Es sei somit gerechtfertigt, die Sportlehrerinnen und Sportlehrer II gleich hoch einzureihen wie andere Masterabschlüsse.

Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt (die Begründung dazu findet sich beim nächsten Antrag).

Zu § 6 Abs. 2, Bst. Cc, wurde der Antrag gestellt, den Begriff «Pädagogische Hochschule» durch «Hochschule» zu ersetzen.

Begründet wurde dieser Antrag mit dem Umstand, dass namentlich die Turn- und Sportlehrerinnen II mit einem Master abschliessen würden, diesen jedoch nicht an einer «Pädagogischen», wohl aber an einer «Eidgenössischen» Hochschule erworben hätten. Dies sei gegenüber gleichwertigen Ausbildungen gemäss den Einreihungen Ca und Cb ungerecht und müsse entsprechend berücksichtigt werden. Dem wurde entgegen gehalten, dass die tatsächliche fachliche Arbeit entlohnt werde und nicht die Ausbildung. Dies sei ein wesentlicher Grundsatz bei der beantragten Gesetzesänderung, wonach Überqualifikationen nicht zusätzlich vergütet würden. Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Einreihungen durch einen externen Experten vorgeschlagen und durch die Gemeindevertreter akzeptiert worden seien. Auch die vorberatende Fachkommission habe diesen Punkt besprochen und sei bei der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Formulierung geblieben. Allfällige Folgewirkungen, die durch die Zustimmung zum Antrag entstehen könnten, seien durch die Stawiko nicht beurteilbar.

Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 6 Abs. 9 wurde der Antrag gestellt, die bisherige Regelung beizubehalten und somit sowohl die Formulierung des Regierungsrates als auch diejenige der vorberatenden Kommission abzulehnen.

Begründet wurde der Antrag damit, dass es sich bei der beabsichtigten Glättung faktisch um einen Lohnabbau handeln würde, sonst könnten ja nicht über 500'000 Franken pro Jahr eingespart werden.

Dem wurde vehement entgegengehalten, dass es sich bei der Verflachung der Gehaltsentwicklung nicht um eine Lohnkürzung handle. Es finde lediglich eine zeitliche Verschiebung statt, indem die Klassenanstiege später in Kraft treten würden. Die Grafik auf Seite 11 des regierungsrätlichen Berichtes zeige diesen Effekt klar. Im Weiteren sei die Gehaltsentwicklung ab dem zwölften Jahr die gleiche wie gemäss bisheriger Regelung. Die jährlichen Einsparungen seien lediglich auf diese zeitliche Verzögerung zurückzuführen. Im Weiteren wurde auf § 21<sup>bis (neu)</sup> hingewiesen, wo die Besitzstandswahrung der bisherigen Gehaltsklassen geregelt sei.

Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 6 bis <sup>(neu) [LbG Vorlage 1528]</sup> Abs. 1 wurde der Antrag gestellt, die Formulierung der vorberatenden Kommission abzulehnen und somit der Formulierung gemäss Regierungsrat zuzustimmen.

Begründet wurde der Antrag damit, dass die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung in der Praxis administrativ sehr aufwändig umzusetzen sei. Wenn eine Schulleitung noch ein kleines Lehrpensum innehatte, soll kein Splitting vorgenommen werden. Damit werde auch dem neuen Trend Rechnung getragen, dass eine Schulleitung vor allem Managementaufgaben erfüllen und daneben nicht noch unbedingt Schule geben müsse, wie das in der Vergangenheit noch verlangt worden war.

Dem Antrag wurde mit 4 Ja- zu 1 Nein-Stimme zugestimmt.

Bei allen anderen Paragraphen folgte die Stawiko ausdrücklich den Anträgen der vorberatenden Kommission.

### 3. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen Folgendes:

- einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1528.2 - 12364 einzutreten;
- mit 4 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, ihr gemäss Vorlage Nr. 1528.4 - 12479 mit den Anträgen der vorberatenden Kommission mit folgender **Ausnahme: in § 6 bis** <sup>(neu) [LbG Vorlage 1528]</sup> **Abs. 1 gemäss Antrag des Regierungsrates**, zuzustimmen.

Zug, 4. Oktober 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident-Stellvertreter: Daniel Grunder